OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-653547/17/FP

Datum: Linz, 13. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.05.2025, GZ: BHFRVerk-2025-126058/4-GMS, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. 1) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheides gesetzten Fristen auf jeweils zwei Monate ab Zustellung dieses Erkenntnisses abgeändert werden.

2) Das im Bescheid unter der Anredeformel aufgeführte Geburtsdatum tt.mm.jjjj wird berichtigt auf: „tt.mm.jjjj“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß § 24 Abs. 4 FSG an, der Beschwerdeführer (Bf) habe sich binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheids einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Die belangte Behörde begründete mit verschiedenen Vorfällen, insbesondere dem Umstand, dass sich der Bf mehrfach in den Garten des von Frauen und Kindern bewohnten Nachbarhauses begeben, dort herumgeschlichen sei und masturbiert habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 06.06.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, die Behauptungen der Behörde seien nicht haltbar, es gebe keine „erscheinbaren“ Krankheiten. Es würden ihm gegenüber falsche Angaben behauptet. [...]“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 11.12.2025, zu welcher der Bf und die belangte Behörde erschienen sind.
Weiters wurde der Meldungsleger vernommen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf betritt regelmäßig nachts das Grundstück einer Nachbarin. Diese wohnt im dortigen Einfamilienhaus gemeinsam mit ihrer Mutter, ihrer Lebensgefährtin und ihren minderjährigen Kindern.
Der Bf wurde von der Polizei gemäß § 38a SPG weggewiesen, u.a. am 03.04.2025, da er in den Nächten vor dem 02.04.2025 das Nachbarsgrundstück betreten, sich dort mehrere Stunden aufgehalten und masturbiert hat. Er hat eine Leiter an den Balkon angelehnt und so versucht auf den Balkon zu gelangen. Vor den Betroffenen hat er dargelegt, es würde ihm genügen, sie zu beobachten und sich dabei selbst zu befriedigen.
Er hat bei geöffneter Türe vor der Mutter einer der Betroffenen masturbiert.

Es kam bis dahin zu zumindest acht derartigen Vorfällen.

Aufgrund dieser Vorfälle, die immer häufiger werden, sind die Bewohner der betroffenen Liegenschaft in einem sehr hohen Ausmaß in ihrer Lebensführung, durch Angstzustände beeinträchtigt. In ihrem Zuhause fühlen sie sich nicht mehr sicher.
[Dokumentation gemäß § 38a SPG vom 03.04.2025; zugestandener Sachverhalt]

Die Staatsanwaltschaft hat ein Verfahren wegen § 107a StGB, § 208 StGB und § 218 StGB zunächst eingestellt und führt es nach einem Fortführungsantrag und Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nun fort.

Der Bf wurde mit Strafverfügungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 05.05.2025, GZ: VStV 925300839259/2025 und vom 13.05.2025, GZ: BHFR/925060005803/2025, rechtskräftig bestraft, weil er der Anordnung, mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen und der Anordnung, auf die Behörde zu kommen und aktiv an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen, nicht Folge geleistet hat.

Der Bf wurde mit Urteilen des Bezirksgerichtes Freistadt vom 24.02.2021, GZ: 3 U 3/2021 und vom 03.03.2022, GZ: 3 U 9/2022w, wegen Sachbeschädigung verurteilt, weil er Gegenstände von Personen, gegen die sich seinerzeit sein Unmut richtete, beschädigt hat.
[Strafregisterauszug]

Das Bezirksgericht Freistadt hat am 10.04.2025 zu GZ: 3 C 10/25m eine einstweilige Verfügung erlassen mit welcher folgende Verhaltensweisen untersagt wurden:
- Betreten des Wohnortes (B-Straße)
- Betreten der gesamten Liegenschaft samt
- Schutzzone von 5 m um das gesamte Gebäude
- sowie Annähern der geschützten Personen im Umkreis von 50 m

Es wurde bei der Polizei angezeigt, dass der Bf an folgenden Tagen das genannte Grundstück betreten hat:
19.04.2025, 06.07.2025, 12.07.2025, 22.07.2025, 24.07.2025, 13.08.2025, 26.08.202518.09.2025, 04.10.2025, 12.10.2025, 17.10.2025, 23.10.2025, 28.10.2025, 10.11.2025, 14.11.2025, 29.11.2025, 7.12.2025, 11.12.2025 (Tag der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG), 17.12.2025.
[Anzeigen, Screenshots]

Der Bf hat dem Auftrag des Gerichts, das ihm angeblich vorliegende positive Gutachten über seine Verlässlichkeit in Bezug auf den Waffenbesitz vorzulegen, keine Folge geleistet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln, insbesondere auch aus den vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugestandenen Umständen.
Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu dem Zweck, dem Bf Gelegenheit zu geben, sich zu den Umständen zu äußern und um sich vom Bf ein Bild zu machen.

Es hat sich in der Verhandlung ergeben, dass der Bf die anlassgebenden Umstände, insbesondere den Vorwurf, dass der Bf sich auf das Grundstück seiner Nachbarinnen begeben hat und sich dort selbst befriedigt hat, nicht mehr bestreitet, sondern er dies zugesteht.

Der Bf begründete sein Verhalten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einerseits mit Langeweile, andererseits legte er dar, er glaube, die Reibereien mit der Nachbarin seien entstanden, weil er ihr ein Grundstück nicht verkauft habe. Auf Befragen des Gerichts gab er auch an, es sei ihm nun klar, dass man sich vor ihm fürchte.
Insgesamt hat sich der Bf in der Verhandlung umfassend einsichtig gezeigt und hat dem Gericht in die Hand versprochen, dass er in Zukunft keine weiteren derartigen Handlungen mehr setzt.

Aufgrund des weiteren Verhaltens des Bf, zeigt sich jedoch, dass keine Rede davon sein kann, dass der Bf sein Verhalten ändern kann, oder will, vielmehr erscheint dem Gericht, dass der Bf unter dem inneren Zwang steht, Handlungen, wie die Anlassgebende, zu setzen. Schließlich wurde dem Gericht von der Behörde mitgeteilt und ist dies durch einen Screenshot eines Videos belegt, dass der Bf sogar in der Nacht nach der Verhandlung wieder das bestehende Annäherungsverbot missachtet hat und in bekannter Manier, innerhalb des Verbotsbereiches um das Grundstück der Nachbarinnen geschlichen ist.
Zudem wurden inzwischen 21 weitere Vorfälle angezeigt, die sich teilweise ereigneten, als bereits das Verfahren vor der Behörde und dem Gericht anhängig waren und nachdem das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, das ganz gravierende Folgen für den Bf haben kann, fortgesetzt wurde.

Es besteht für das Gericht insofern kein Zweifel, dass der Bf seit Langem regelmäßig nachts und ohne ersichtlichen Grund – im Wissen, dass sich die Bewohner vor ihm fürchten und er ihnen damit das Leben verleidet – das nachbarliche Grundstück betritt, dort herumschleicht und absonderliche Dinge tut, wie etwa zu masturbieren oder zu versuchen, auf den Balkon zu gelangen. Aufgrund des Eindrucks den das Gericht vom Bf gewonnen hat, kommt es diesem darauf an, die Betroffenen zu quälen und ihnen möglichst zuzusetzen, wobei auch

nach Ansicht des Gerichtes (wie auch vom Meldungsleger angedeutet) die Gefahr besteht, dass die Handlungen des Bf in körperliche Gewalt übergehen könnten.

III. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens

erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern

nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12.06.1990, 89/11/0279; 09.10.1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH im Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12.04.1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24.08.1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13.08.2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067).

IV.2. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen ist daher vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine psychische Krankheit aufweist, die insb. iSd § 13 FSG-GV führerscheinrelevant sein kann und der Begutachtung durch einen Facharzt bedarf.

Nach § 13 Abs. 1 FSG-GV ist schon dann zwingend die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vorgesehen, wenn sich etwa aus der Vorgeschichte ein Verdacht auf eine psychische Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines KFZ einschränken oder ausschließen würde.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 FSG-GV darf die Lenkberechtigung nur dann belassen werden, wenn bei einer schweren persönlichkeitsbedingten Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung durch das ärztliche Gutachten aufgrund einer psychiatrischen Stellungnahme die gesundheitliche Eignung bestätigt wird.

Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme ist insofern wesentliches Beweismittel in Bezug auf die Einordnung der Schwere einer derartigen Erkrankung und ist diese bei Vorliegen begründeter Bedenken in Bezug auf eine persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens unumgänglich, weil der Amtsarzt die Beurteilung alleine nicht vornehmen darf.

IV.3. In Bezug auf psychische Erkrankungen und in mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt abgesprochen:

„Lassen bestimmte Verhaltensweisen die Neigung erkennen, sich ohne objektiv nachvollziehbare Ursachen und Gründe bedroht, beschattet oder ausspioniert zu fühlen und einen Todesfall mit diesen Bedrohungen durch ‚Unterwelt und Mafia' in Verbindung zu bringen, liegt der Verdacht des Vorliegens krankhafter (paranoider) Erscheinungsbilder nahe. Eine solche geistige Erkrankung kann aber Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (Hinweis E 9. 10. 1990, 89/11/0124, 0299, und 15. 1. 1991, 90/11/0087)" (VwGH 17.12.1998, 98/11/0202)

„Erstattet der Beschwerdeführer Anzeige gegen bestimmte Personen wegen schwer wiegender (u.a. gegen ihn gerichteter) strafbarer Handlungen, hinsichtlich welcher der Beschwerdeführer jedoch über keinerlei eigene Wahrnehmungen verfügt und für die er auch keinerlei konkrete Beweise nennen konnte und legt er in diesem Zusammenhang ein Verhalten an den Tag, das erkennen lässt, dass er ohne konkreten Anhaltspunkt ernsthaft grundlose heimtückische Anschläge auf seine Gesundheit befürchtet, dann sind die Bedenken der Behörde hinsichtlich des Verdachtes einer paranoiden Psychose und damit Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z. 1, § 5 Abs. 1 Z. 4 und § 13 Abs. 1 FSG-GV 1997 begründet. Eine paranoide Psychose kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, Zl. 98/11/0202, mwN)." (VwGH 28.05.2002, 2001/11/0067)

„Von Wahnideen gekennzeichnete psychische Störungen können Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2002, Zl. 2001/11/0067, mwN)." (VwGH 19.07.2002, 2002/11/0051)

Der Verwaltungsgerichtshof führt (in Bezug auf § 7 Abs. 3 FSG) in ständiger Judikatur aus, unbeherrschte Aggressivität lasse befürchten, dass die betreffende Person entweder mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiert (vgl. bspw. VwGH 27.05.1999, 98/11/0136).

IV.4. Aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens und des Eindruckes, den der Bf vor Gericht gemacht hat, erscheint es dem Gericht, dass der Bf einen zwanghaften Trieb hat, der ihn dazu zwingt, jene Menschen, die gerade im Focus seiner Aufmerksamkeit stehen, zu quälen und ihnen ein normales Leben zu verleiden. Er bedient sich dabei ganz absonderlicher Mittel, und erscheint es, als gehe es ihm darum, die betroffenen Personen in höchstmöglichem Ausmaß in Unruhe zu versetzen oder zu verärgern.
Das Gericht hat diesbezüglich Bedenken dahingehend, dass der Bf an einer zwanghaften Persönlichkeitsstörung leidet, die so intensiv ist, dass der Bf selbst in Zeiten anhängiger Verfahren, die ganz gravierende Folgen für seine persönliche Zukunft haben können, etwa den Verlust seiner Lenkberechtigung, oder die Verurteilung zu maßgeblichen gerichtlichen Strafen, nicht von diesen triebhaften

Handlungen lösen kann, Mitmenschen zu quälen und sich für geringfügige Dinge in einer Form zu rächen, die bei anderen maximalen Schaden anrichtet.
Dabei ist der Bf in der Lage überzeugend Reue und Einsicht zum Ausdruck zu bringen, die jedoch offenkundig nur vorgespielt ist, um sich eine bessere Position zu sichern.
Die Zwanghaftigkeit des Verhaltens zeigt sich dabei besonders darin, dass der Bf nicht in der Lage ist, ein Versprechen, das er bei Gericht abgegeben hat, am gleichen Tag abends einzuhalten. Es muss hier ein unüberwindbarer Drang gegeben sein anderen Negatives anzutun, wobei nicht erkannt werden kann, warum der Bf diese Handlungen setzt. Es scheinen Nichtigkeiten geeignet zu sein, den Bf aus seiner Mitte zu bringen, was den Eindruck einer paranoiden Störung erweckt.
Es zeigte sich etwa in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, als die Behörde zum Zwecke der Darstellung der Familienanamnese darauf hinwies, dass ihr von psychischen Erkrankungen naher Angehöriger des Bf berichtet worden sei. Der Bf empfand dies – obwohl es um Fakten ging und die Behörde darlegte, dies sei ihr von dritter Seite zugetragen worden – als besonders schwerwiegenden Angriff und quittierte dies umgehend mit der Aussage, dass er sich dies merken werde bzw. später, dass er nur dann Ruhe geben werde, wenn es nicht wieder zu Angriffen komme. Tatsächlich ist nichts bekannt, dass die Annahme zuließe, der Bf sei in irgendeiner Weise von jemand anderem angegriffen worden. Der Bf scheint vielmehr den Drang zu verspüren, jeglichen noch so kleinen Widerspruch ihm gegenüber, sofort als Angriff zu deuten und weit über ein akzeptables Ausmaß hinaus zu reagieren und zu sanktionieren, was auch auf eine paranoide Störung hinweist. Dass diese Sanktionen im Anlassfall zu gravierenden Folgen für die Mitmenschen des Bf, verbunden mit Todesangst, und zum gehäuften Einschreiten der Polizei führen, zeigt der vorliegende Akt anschaulich. Weiters hat die Reaktion auf die Aussage der Behörde gezeigt, dass sich das Verhalten des Bf nicht auf seine Nachbarn beschränkt, sondern er auch auf Aussagen anderer Personen nicht in angemessenem Ausmaß reagiert. Reagiert der Bf im Straßenverkehr derart, kann dies schwerwiegende Folgen für die Verkehrssicherheit haben. Ein solches unkontrollierbares Verhalten kann im Straßenverkehr dramatische Folgen haben, etwa wenn der Bf in eine Situation gerät, in welcher ein anderer KFZ-Lenker einen Fahrfehler begeht, etwa den Vorrang des Bf verletzt und mit einer überschießenden Handlung oder besonderer Aufregung reagiert.
Hinzu kommt, dass der Bf Dinge tut, die für sich gesehen, erhebliche Zweifel an der psychischen Gesundheit des Bf aufkommen lassen, etwa, wenn er sich nachts für mehrere Stunden in den Garten anderer Personen begibt, um dort herumzustreifen, auf Balkone klettern will und - teilweise vor geöffneten Türen - masturbiert.

Der Bf scheint von einer tiefen und sehr weitreichenden Aggression getrieben zu sein und dürften ihm die notwendigen Kontrollmechanismen fehlen.

Es ist überhaupt nicht ersichtlich, warum der Bf etwa seine Nachbarn seit Langem quält oder, dass der Bf auf Handlungen anderer reagiert. Vielmehr legt er selbst dar, dass er aus Langeweile handelt.
Wenn aber jemand aus Langeweile solche Handlungen setzt, ist anzunehmen, dass eine tiefergreifende psychische Störung vorliegt.

Obwohl dem Bf ein psychologisches Gutachten vorliegen muss (der Bf hat eine entsprechende Rechnung präsentiert), welches Aussagen hinsichtlich seiner Verlässlichkeit in Bezug auf Waffen trifft, hat er dieses nicht vorgelegt. Wenn dieses für ihn positive Aussagen trifft, ist es nicht nachvollziehbar, dass der Bf dieses nicht vorlegt.

Insgesamt lassen die Verhaltensweisen des Bf, insbesondere, dass der Bf sich nachts in einen fremden Hausgarten begibt, dort in gebückter Haltung herumschleicht, eine Leiter anlegt, um auf einen Balkon zu gelangen, und dort, teilweise für Personen sichtbar masturbiert weiters die besondere Beharrlichkeit, mit der der Bf wiederholt den Garten betritt, obwohl er weiß, dass dort Minderjährige leben, die jedenfalls nichts für seine Situation können, weiters Personen, die Todesangst vor ihm haben, auf eine tiefer greifende paranoide Persönlichkeitsstörung schließen und darauf, dass seine Impulskontrolle vollkommen versagt.

IV.5. Eine unbehandelte paranoide geistige Erkrankung kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben, weil zu erwarten ist, dass der Bf auch im Straßenverkehr mit nicht nachvollziehbaren Reaktionen auf nichtige Umstände reagiert und dadurch Handlungen setzt, die die Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigt, etwa wenn der Bf zufällig auf eine Person trifft, gegen die sich aktuell seine Missbilligung richtet oder eine andere Person im Straßenverkehr ein Fehlverhalten setzt, etwa dem Bf den Vorrang nimmt. Paranoide Störungen können zu Flucht- oder Angriffsreaktionen oder schlicht Ablenkungen führen. All diese Umstände betreffen die Fahreignung und Fahrtauglichkeit des Bf.

Dass der Bf nicht davor zurückschreckt in den privaten Bereich anderer Menschen einzudringen, um sie in beträchtliche Angst und Unruhe zu versetzen und Sachen zu beschädigen, hat er bewiesen. Dass solche Angriffe unter Verwendung eines KFZ erhebliche Folgen haben können, liegt ebenso auf der Hand, wie der Umstand, dass der Bf die Fähigkeit nicht zu besitzen scheint, eigenes Fahlverhalten einzusehen [etwa, dass man Menschen nicht grundlos (aus Langeweile) quält]. Auch dies ist eine typische Erscheinungsform wahnhafter Erkrankungen.

IV.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insofern Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen und zwar dahingehend, dass beim Bf eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung, die geeignet ist, sich auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auszuwirken, vorzuliegen scheint. Diese Bedenken sind nach obigen Darstellungen auch begründet und entsprechen der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Wahnhafte Erkrankungen gehören zum Fachgebiet eines Psychiaters und sind in der Folge von einem Amtsarzt in Bezug auf ihre Gefahr für den Straßenverkehr einzuordnen.

Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen. Der Beginn der dem Bf gesetzten Frist ist dahingehend abzuändern, dass dieser mit Zustellung des ggst. Erkenntnisses eintritt. Es ist gerichtsbekannt, dass Facharzttermine teilweise längere Wartezeiten erfordern, weshalb nach Ansicht des Gerichts eine etwas großzügigere Frist zu setzen ist.

IV.7. Wohl aufgrund eines Schreibfehlers hat die Behörde im Bescheid ein falsches Geburtsdatum angeführt. Dies wird aus Gründen der Klarheit korrigiert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl